

Deutsche öffentliche Urkunden zur Verwendung im Ausland

- I. "Internationale Urkunden" (CIEC–Übereinkommen)
- II. Bilaterale völkerrechtliche Verträge
- III. "Haager Apostille"
- IV. Legalisation deutscher öffentlicher Urkunden
- V. Vorbeglaubigung / Endbeglaubigung
- VI. Beglaubigung von Übersetzungen

I. "Internationale Urkunden" (CIEC–Übereinkommen)

Deutsche Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse, die nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt werden, sind in den anderen Vertragsstaaten von jeder Förmlichkeit befreit.

Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 08.09.1976 (Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) sind:

Belgien; Bosnien-Herzegowina; Deutschland; Frankreich; Italien; Kroatien; Luxemburg; Mazedonien; Montenegro; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Schweiz; Serbien; Slowenien; Spanien; Türkei.

Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 05.09.1980 (Ausstellung mehrsprachiger Ehefähigkeitszeugnisse) sind:

Deutschland; Italien; Luxemburg; Niederlande; Österreich; Portugal; Schweiz; Spanien; Türkei.

II. Bilaterale völkerrechtliche Verträge

Mit den folgenden Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland bilaterale völkerrechtliche Verträge im Bereich Personenstandswesen bzw. Beglaubigung von Urkunden abgeschlossen:

Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Italien; Luxemburg; Österreich; Schweiz.

In diesen Verträgen wurde für bestimmte Urkunden der Verzicht auf eine Legalisation oder deren Ersatz durch eine besondere Zwischenbeglaubigung vereinbart.

Für Urkunden, die im Rechtshilfe- oder Handelsverkehr verwendet werden, gibt es darüber hinaus gesonderte völkerrechtliche Verträge.

III. "Haager Apostille"

In Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 1961 wird die sonst erforderliche Legalisation durch die "Haager Apostille" ersetzt. Dieses Übereinkommen ist anwendbar auf alle öffentlichen Urkunden mit Ausnahme von Urkunden, die von Konsularbeamten errichtet wurden, und Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Die "Haager Apostille" bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Für deutsche Urkunden wird die "Haager Apostille" von einer dazu bestimmten deutschen Behörde ausgestellt (siehe unten). Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Das Übereinkommen gilt im Verhältnis zu Deutschland für folgende Staaten:

Andorra; Antigua und Barbuda; Argentinien; Armenien; Australien; Bahamas; Barbados; Belarus; Belgien; Belize; Bosnien-Herzegowina; Botsuana; Brunei Daressalam; Bulgarien; China (nur für Urkunden, die in den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau verwendet werden); Cook Inseln; Dänemark (außer Grönland und Faröer); Dominica; Ecuador; El Salvador; Estland; Fidschi; Finnland; Frankreich*; Grenada; Griechenland*; Honduras; Irland; Island; Israel; Italien*; Japan; Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Lesotho; Lettland; Liechtenstein; Litauen; Luxemburg*; Malawi; Malta; Marshallinseln; Mauritius; Mazedonien; Mexiko; Monaco; Namibia; Neuseeland (ohne Tokelau); Niederlande (auch für Aruba und die Niederländischen Antillen); Niue; Norwegen; Österreich*; Panama; Polen; Portugal; Rumänien; Russische Föderation; Samoa; Sao Tome und Principe (13.09.2008); San Marino; Schweden; Schweiz*; Serbien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Südkorea; Suriname; Swasiland; Tonga; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Türkei; Ungarn; Venezuela; Vereinigtes Königreich (auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln); Vereinigte Staaten; Zypern. * mit diesen Staaten gibt es zusätzliche bilaterale Abkommen (s. Punkt II), die für bestimmte Urkunden einen Verzicht auf jede Förmlichkeit, einschließlich der Apostille vorsehen. Albanien, Aserbaidshan, Georgien, Indien, Liberia, Moldau und die Ukraine sind dem Apostilleabkommen ebenfalls beigetreten. Deutschland hat jedoch Einspruch gegen den Beitritt dieser Staaten eingelegt, so dass das Übereinkommen bilateral zwischen Deutschland und den genannten Ländern keine Anwendung findet. Es gilt das unter Punkt IV und V beschriebene Verfahren.

Apostille-Behörden

In der Bundesrepublik Deutschland erteilen folgende Stellen die "Haager Apostille":

1. Urkunden des Bundes

a) für Urkunden aller Bundesbehörden und -gerichte (außer den unter b erwähnten):

Bundesverwaltungsamt in Köln (Referat II B 4, 50728 Köln)

b) für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamtes:

Präsident des Deutschen Patentamts

2. Urkunden der deutschen Bundesländer

In den Bundesländern ist die Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Daher wird im konkreten Bedarfsfall empfohlen, sich beim Aussteller der Urkunde zu erkundigen, durch wen die "Haager Apostille" erteilt werden kann. Im Allgemeinen zuständig sind:

a) für Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte (Zivil- und Strafgerichte) und der Notare:

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz; Land-(Amts-)gerichtspräsidenten

b) für Urkunden der anderen als der ordentlichen Gerichte:

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres;
Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung);
Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz;
Land- (Amts-) gerichtspräsidenten

c) für Urkunden aller Verwaltungsbehörden (außer Justizverwaltungsbehörden):

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres/Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung);
in Berlin: Standesamt I in Berlin
in Rheinland-Pfalz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kaiserslautern;
in Thüringen: Landesverwaltungsamt in Weimar;
in Baden-Württemberg, für Urkunden der Ministerien (mit Ausnahme des Justizministeriums):
Regierungspräsidium Tübingen;
in Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt in Magdeburg

IV. Legalisation deutscher öffentlicher Urkunden

Deutsche Urkunden, auf die keines der in Ziffer I bis III genannten Übereinkommen anwendbar ist, können legalisiert werden. Die Legalisation wird von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Staates vorgenommen, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Wie sich die ausländische Vertretung Gewissheit über die Echtheit der Urkunde verschafft, steht in ihrem Ermessen.

Wenn sie nicht selbst von allen in Frage kommenden Urkundsbehörden stets aktuelle Unterschriften- und Siegelproben zu Vergleichszwecken vorrätig hält, bzw. im direkten Kontakt für jede Legalisation beim Urkundenaussteller die Register einsieht, muss sie Hilfsverfahren entwickeln. Dies gilt insbesondere in einem Staat wie Deutschland, wo es - speziell für die konsularischen Vertretungen fremder Staaten - eine schwer zu übersehende Vielzahl von Urkundenbehörden gibt. Üblicherweise wird zu diesem Zweck eine Vorbeglaubigung der Urkunde durch deutsche Stellen verlangt, gelegentlich auch eine weitere Beglaubigung, die als Endbeglaubigung (oder auch als Überbeglaubigung) bezeichnet wird. Verbindliche Auskünfte zu den Voraussetzungen einer Legalisation und den Gebühren erhalten Sie von der betreffenden ausländischen Vertretung in Deutschland.

V. Vorbeglaubigung / Endbeglaubigung

Die Legalisation einer Urkunde wird also aus praktischen Gründen üblicherweise erst dann vorgenommen, wenn die Urkunde vorbereitend beglaubigt worden ist. Wer diese Vorbeglaubigung erteilen kann, ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Da die Zuständigkeit in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, wird empfohlen, sich im Zweifelsfall beim Aussteller der Urkunde zu erkundigen.

a) gerichtliche und notarielle Urkunden:

Land- (Amts-) gerichtspräsidenten

b) Urkunden der Verwaltungsbehörden (z.B. Personenstandsurkunden, Meldebescheinigungen):

Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung)

in Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt in Magdeburg

In Ländern, in denen keine Regierungsbezirke eingerichtet sind, sind die Landesinnenministerien zuständig, in Bremen und Hamburg die Senatsverwaltung bzw. die Behörde für Inneres.

Im Land Berlin wurde die Zuständigkeit dem Standesamt I in Berlin übertragen,

in Rheinland-Pfalz der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kaiserslautern und in Thüringen dem Landesverwaltungsamt in Weimar.

c) Urkunden der Schulen bzw. Hochschulen:

wie für Urkunden der Verwaltungsbehörden

In den folgenden Bundesländern gelten abweichende Zuständigkeiten:

Baden-Württemberg: Ministerium für Kultus und Sport bzw. Ministerium für Wissenschaft und Forschung;

Brandenburg: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur;

Saarland: Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft;

d) Handelspapiere (Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen u.ä.):

Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern

e) polizeiliche Führungszeugnisse

Bundeszentralregister beim Bundesamt für Justiz in Bonn

Die Vertretungen der nachfolgend genannten Staaten verlangen für die Legalisation deutscher Urkunden – unabhängig von der oben beschriebenen Vorbeglaubigung – eine so genannte

Endbeglaubigung durch das Auswärtige Amt:

Bahrain; Bangladesch; China; Irak; Iran (außer für Hochschulzeugnisse); Jordanien; Kambodscha; Libanon (nur für Schul- und Ausbildungsnachweise); Mali; Myanmar; Nepal; Ruanda; Saudi Arabien; Somalia; Sudan; Syrien; Togo.

Das Auswärtige Amt hat die Aufgabe der Endbeglaubigung deutscher Urkunden auf das **Bundesverwaltungsamt** übertragen (Anordnung vom 21. Februar 1969). Das Auswärtige Amt befasst sich seither nicht mehr mit der Endbeglaubigung von Urkunden; die ausländischen Vertretungen in Deutschland wurden hierüber unterrichtet.

Die Postanschrift des Bundesverwaltungsamts lautet:

Bundesverwaltungsamt
Referat II B4
50728 Köln

Die Diensträume sind in Köln-Braunsfeld, Eupener Str. 125. Vor einer persönlichen Vorsprache empfiehlt sich telefonische Kontaktaufnahme (Tel.: 0221 358 4100). Das Bundesverwaltungsamt kann nur dann die Endbeglaubigung erteilen, wenn die Urkunde bereits von der zuständigen Stelle (siehe oben) vorbeglaubigt wurde.

VI. Beglaubigung von Übersetzungen

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Der Bestätigungsvermerk bzw. –stempel eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers lässt die Übersetzung nicht zu einer öffentlichen Urkunde werden. Die unter Ziffer II bis V beschriebenen Beglaubigungs- bzw. Apostille-Verfahren sind daher auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der zuständige Gerichtspräsident die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigt. Diese amtliche Bestätigung ist eine öffentliche Urkunde, für die anschließend eine "Haager Apostille" bzw. die Legalisation erteilt werden kann.

Ob eine in Deutschland gefertigte Übersetzung in einem anderen Staat anerkannt wird, unterliegt dem Recht des jeweiligen Staates, in dem die Übersetzung verwendet werden soll.

Auswärtiges Amt, Stand Juni 2008

Hinweis: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Auswärtigen Amts zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.